

## Interview mit Prof. Dr. Harald Wiedmann (DSR)

# DRSC sieht sich als internationaler Fürsprecher der Mittelstandsinteressen

Für den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) steht die Zusammenarbeit mit dem IASB im Mittelpunkt. Für die Mittelstands-IFRS (SME) hat der DSR Vorschläge zur Vereinfachung von Ansatz- und Bewertungsregelungen entwickelt und die Bedeutung des Projektes für den deutschen Mittelstand betont. Die IFRS können Vorteile für mittelständische Unternehmen bieten. Die Umstellungsentscheidung hängt stark von unternehmensspezifischen Faktoren ab, die im Einzelfall abzuwägen sind. Daher empfiehlt Prof. Wiedmann den Unternehmen, sich frühzeitig mit den IFRS zu beschäftigen.

### Accounting:

Sehr geehrter Herr Professor Wiedmann, das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat zwei fachliche Gremien, den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) mit Ihnen als Präsidenten und das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) mit Dr. Schreiber als Vorsitzenden. Können Sie uns bitte das Zusammenspiel und die Aufgabenverteilung von DRSC, DSR und RIC erläutern?

### Wiedmann:

Sehr gern. Das DRSC ist als Trägerorganisation für die Fachgremien Deutscher Standardisierungsrat und RIC zu sehen. Vertreten durch den Vorstand, wählt es die Mitglieder dieser beiden Gremien und es befasst sich mit Fragen der strategischen Ausrichtung sowie der Finanzierung des Vereins.

Der Deutsche Standardisierungsrat leistet die fachliche Arbeit und ist für die Erfüllung der aus § 342 HGB ableitbaren Ziele verantwortlich. Dies schließt die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und die Vertretung bei internationalen Standardsetzungsorganisationen mit ein.

Das RIC schließlich ist für einen Teilbereich des DSR-Aufgabenspektrums zuständig, nämlich insbesondere für die Beurteilung von nationalen Sachverhalten im Rahmen der IFRS und für die Begleitung der vom IFRIC entwickelten Interpretationen.

### Accounting:

Was ist genau die Aufgabe des Deutschen Standardisierungsrates?

### Wiedmann:

Die Arbeit des Deutschen Standardisierungsrates hat unterschiedliche Facetten. Zum einen geht es darum, Standards zur Anwendung der Grundsätze der

Konzernrechnungslegung nach HGB zu erarbeiten und das Bundesministerium der Justiz in allen Fragen der Rechnungslegung zu beraten. Zum anderen hat der Deutsche Standardisierungsrat die Aufgabe, die Bundesrepublik in internationalen Standardisierungsgremien zu vertreten.

Mit dem Wandel der Rahmenbedingungen für Rechnungslegung in Europa hat sich der Aufgabenschwerpunkt des Deutschen Standardisierungsrates zugunsten der Einflussnahme auf internationaler Ebene verlagert. Die Zusammenarbeit mit dem IASB und anderen Rechnungslegungsgremien stehen beim Deutschen Standardisierungsrat seither im Mittelpunkt. Er beschränkt sich dabei aber nicht nur auf Stellungnahmen zur IFRS-Rechnungslegung, sondern ist als Partner-Standardsetter eng in laufende Projekte und die Entwicklung von IASB-Papieren eingebunden.

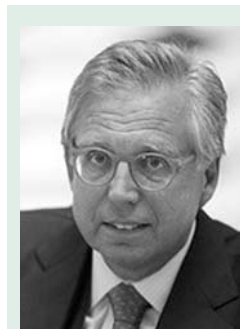
Allerdings werden bei Bedarf auch weiterhin Standards zur HGB-Konzernrechnungslegung erarbeitet. Und selbstverständlich sind wir derzeit in das laufende Gesetzgebungsvorhaben zur Modernisierung des Bilanzrechts fachlich eingebunden.

### Accounting:

Wie ist der Deutsche Standardisierungsrat personell ausgestattet, welche Personen sind Mitglieder?

### Wiedmann:

Der Deutsche Standardisierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, allesamt ausgewiesene Rechnungslegungsexperten. Drei von ihnen sind Abschlussersteller, davon zwei aus der Finanz- und Versicherungsbranche. Des Weiteren ist ein Analyst vertreten und drei Mitglieder, mich eingeschlossen, kommen aus der Wirtschaftsprüfung.



**PROF. DR. HARALD WIEDMANN (DSR)**  
Präsident des Deutschen Standardisierungsrates.

### Accounting:

Welche Standards wurden bisher verabschiedet? Welchen davon kommt eine herausgehobene Stellung zu?

### Wiedmann:

Bislang wurden 15 Rechnungslegungsstandards verabschiedet, die sich mit so vielfältigen Themen wie der Kapitalflussrechnung, der Segmentberichterstattung oder der Währungsumrechnung befassen. Eine herausgehobene Stellung kommt sicherlich dem letzten Standard zur Lageberichterstattung zu, der Ende 2004 verabschiedet wurde. Das Thema ist nach wie vor aktuell und wird derzeit unter dem Stichwort Management Commentary gerade auch auf internationaler Ebene diskutiert.

### Accounting:

Erläutern Sie doch bitte am Beispiel des Standards zur Lageberichterstattung, wie Sie im Einzelnen vorgegangen sind.

### Wiedmann:

Das wüsste ich selbst gern (lacht). Wie Sie ja wissen, war ich 2004, als der Standard verabschiedet wurde, zwar Vorsitzender des Vorstands des DRSC, jedoch nicht im Rat tätig – aber selbstverständlich folgt die Standardentwicklung einem festgelegten Schema, sodass ich Ihnen gerne Auskunft geben will.

Ein wesentlicher Bestandteil der Erarbeitung eines Standards ist die Einrichtung von unabhängigen Arbeitsgruppen, deren Mitglieder sich möglichst aus sämtlichen interessierten Nutzergruppen rekrutieren. Das heißt, vertreten sind in der Regel Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Analysten und Hochschulvertreter. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Rat zur Diskussion und letztlich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Ausgangspunkt für die Überlegungen im Rat und in den Arbeitsgruppen sind regelmäßig die geltenden internationalen Regelungen.

Weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Einbindung der interessierten Öffentlichkeit. Sie wird im Rahmen von öffentlichen Diskussionen regelmäßig über den Stand eines Standardisierungsprojektes informiert und um Stellungnahmen ge-

beten. Ihre rechtliche Bindungswirkung entfalten sie aufgrund von § 342 HGB erst mit der Bekanntmachung der Standards durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Man könnte diese Bekanntmachung als eine Art Endorsement bezeichnen. Die Bekanntmachung führt nämlich dazu, dass künftig bei Anwendung eines DRS die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet wird.

**Accounting:**

Sind die Wirtschaftsprüfer und Unternehmen daran gebunden?

**Wiedmann:**

Für die Beurteilung der konkreten Bindungswirkung muss man sich vor Augen halten, dass es verschiedene Arten von

Standards gibt: solche, die das Gesetz auslegen, solche, die es erweitern, oder solche, die bestehende Wahlrechte einschränken. Die auslegenden Standards entfalten die höchste Bindungswirkung. Eine Nichtbeachtung seitens des Unternehmens führt hier zwangsläufig zu einer Einschränkung des Prüfungstests. In Gegensatz dazu führt die Nichtbeachtung anderer Standards lediglich zur Berichterstattung im Prüfungsbericht, sie ist also, anders als die Testateinschränkung, nicht öffentlichkeitswirksam.

**Accounting:**

Wie berücksichtigen Sie die Interessen des Mittelstandes im DRSC?

**Wiedmann:**

Die Interessen des Mittelstandes haben bei der Arbeit des Deutschen Standardisierungsrates seit jeher eine Rolle gespielt. Wir haben daher bei unseren Überlegungen stets auch Fragen der Praktikabilität und Umsetzbarkeit im Blickpunkt. Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Ich erwähnte bereits, dass die Beratung des BMJ bei Gesetzesvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu unseren Aufgaben gehört. Der Deutsche Standardisierungsrat hat in diesem Zusammenhang einen Katalog an Vorschlägen für die Modernisierung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erarbeitet. Dabei galt es abzuwägen zwischen der Harmonisierung der deutschen Rechnungslegungsnormen mit internationalen Regelungen einerseits und dem Erfordernis der leichten Handhabbarkeit durch die HGB-Anwender – und hier vorrangig den Mittelstand – andererseits. Wir haben uns dann für eine ausgewogene und abgestufte Lösung entschieden.

Ein weiteres Beispiel: Seit 2003 begleiten wir das IASB-Projekt zur Entwicklung von internationalen Standards für kleine und mittlere Unternehmen, so genannte SMEs (small and medium-sized entities). Wir haben hierzu eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der gerade auch mittelständische Unternehmensvertreter beteiligt sind. Seit Beginn hat sich der Deutsche Standardisierungsrat aktiv in die Entwicklung des Standards beim IASB eingebracht. Zum Beispiel haben wir Vorschläge zur Vereinfachung von Ansatz- und Bewertungsregelungen entwickelt. Als es den Anschein hatte, dass beim IASB viele der vorgeschlagenen Bilanzierungsvereinfachungen ungehört bleiben würden, hat der Deutsche Standardisierungsrat sich erneut an den IASB gewandt und die Bedeutung des Projek-

## *DRSC fordert vereinfachte IFRS-Regeln für den Mittelstand*

beten, die dann wiederum in Ratsdiskussionen einfließen. Der Beschluss des Rates wird in Form eines Standardentwurfs der Öffentlichkeit mit einer Frist von mindestens 45 Tagen zur Kommentierung vorgelegt. Die eingehenden Kommentare werden ebenfalls veröffentlicht.

Nimmt der Rat infolge der Kommentare wesentliche Änderungen am Entwurf vor, kommt es zu einer erneuten Veröffentlichung zur Kommentierung sowie einer weiteren öffentlichen Diskussion der Änderungen, bevor es in die endgültige Beschlussfassung geht. Für die endgültige Verabschiedung ist eine zwei Drittel Mehrheit im Rat erforderlich.

**Accounting:**

Welchen Rechtscharakter haben die Deutschen Rechnungslegungs Standards? Welche Bindungswirkung entfalten Ihre Veröffentlichungen?

**Wiedmann:**

Die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) stellen zunächst einmal nichts weiter als die sachverständige Empfehlung einer privaten Organisation

Standards gibt: solche, die das Gesetz auslegen, solche, die es erweitern, oder solche, die bestehende Wahlrechte einschränken. Die auslegenden Standards entfalten die höchste Bindungswirkung. Eine Nichtbeachtung seitens des Unternehmens führt hier zwangsläufig zu einer Einschränkung des Prüfungstests. In Gegensatz dazu führt die Nichtbeachtung anderer Standards lediglich zur Berichterstattung im Prüfungsbericht, sie ist also, anders als die Testateinschränkung, nicht öffentlichkeitswirksam.

**Accounting:**

Welche Standardentwürfe sind aktuell in der Planung?

**Wiedmann:**

Zum einen bereiten wir derzeit einen Standard zur Zwischenberichterstattung vor. Hintergrund hierfür ist das Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz. Darüber hinaus wird diskutiert, einen Standard zu Fragen der Konsolidierung und insbesondere der Abgrenzung des Konsolidierungskreises zu erarbeiten. Dieses Thema spielt auch auf internationaler

tes für den deutschen Mittelstand herausgestrichen. Uns – und im Übrigen auch dem IASB – ist klar, dass nur ein qualitativ hochwertiger, aber eben kompakter und den Bedürfnissen des Mittelstandes entsprechender Standard auch die notwendige Akzeptanz finden wird.

Übrigens wurde kürzlich basierend auf den bisherigen Entscheidungen des IASB eine vom IASB-Staff erstellte Arbeitsversion veröffentlicht (der sog. staff draft of an ED-IFRS for SMEs). Dadurch kann sich die interessierte Öffentlichkeit ein besseres Bild von dem tatsächlichen Projektfortschritt machen.

(Anm. d. Red.: Vgl. den Text von Dr. Lorenz ab S. 14 in diesem Heft.)

#### **Accounting:**

Ein besonderes Reizthema für den deutschen Mittelstand ist die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital.

Er wollte dabei allerdings unbedingt verhindern, dass an den Finanzmärkten Instrumente so strukturiert werden, dass sie als Eigenkapital ausgewiesen werden können, obwohl sie der Substanz nach Fremdkapital sind. Infolgedessen hat er in den Standardentwurf ein sehr komplexes Geflecht von Bedingungen aufgenommen. Diese Bedingungen erschweren die Anwendbarkeit bei Personengesellschaften und Genossenschaften. Wir prüfen derzeit noch, welche Verbesserungen der Entwurf für die deutschen Unternehmen tatsächlich bringt.

(Anm. d. Red.: Vgl. den Text von Karp ab S. 6 in diesem Heft.)

Aber unabhängig davon verfolgt der DSRC dieses Thema mit höchster Priorität und ist in einem permanenten Dialog mit einzelnen Boardmitgliedern und dem Staff des IASB. Daher sind wir auch in das langfristige IASB-Projekt einer

können. Ich möchte den Unternehmen daher raten, sich frühzeitig mit den IFRS auseinander zu setzen.

Man sollte sich in diesem Zusammenhang aber gerade auch die Chancen einer Anwendung internationaler Regelungen vor Augen halten, als da sind: z. T. deutlich verbesserte Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten sowie Erleichterungen beim Aufnehmen internationaler Geschäftsbeziehungen. Womöglich erscheint aus dieser Perspektive bestimmten Mittelständlern eine frühe Umstellung auf IFRS geradezu wünschenswert. Der derzeit entwickelte IFRS for SMEs könnte die Attraktivität einer Umstellung für bestimmte Unternehmen natürlich noch erhöhen.

Letztlich aber hängt die Umstellungsentscheidung von vielen unternehmensspezifischen Faktoren ab, die es im Einzelfall abzuwägen gilt. Die Problematik der Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital kann ein Unternehmen sicherlich nicht außer Acht lassen. Im internationalen Rahmen sollte dies aber nicht das ausschlaggebende Kriterium sein.

#### **Accounting:**

Wo steht das deutsche Bilanzrecht in 10 Jahren? Wird es eine Renaissance erleben oder bereits abgeschafft sein?

#### **Wiedmann:**

Mein Wunsch ist es, den Unternehmen Rechnungslegung nach verschiedenen Standards zu ersparen.

Ein deutsches Unternehmen, das in den USA gelistet ist, muss im Konzernabschluss für deutsche Zwecke nach IFRS und für amerikanische Zwecke nach US-GAAP in Form einer Überleitungsrechnung berichten. Darüber hinaus müssen die Einzelabschlüsse nach HGB aufgestellt und für die Besteuerungszwecke nach EStG angepasst werden.

Es dürfte absolut reichen, nach zwei Standards Rechnung zu legen: nach IFRS und für Steuerzwecke nach EStG.

#### **Accounting:**

Herr Professor Wiedmann, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte Professor Löw, Fachbeirat von Accounting.

## *Mittelstand sollte sich frühzeitig mit den IFRS beschäftigen*

Hierzu hat der IASB jüngst den Entwurf einer Standardänderung veröffentlicht. Von Personengesellschaften und Genossenschaften ist eher Enttäuschung zu hören. Wie stehen Sie zu den geplanten Änderungen? Welchen Einfluss kann das DRSC ausüben?

#### **Wiedmann:**

Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ist in der Tat ein kontroverses Thema. Hier prallen zwei völlig verschiedene Denkweisen aufeinander. Auf der einen Seite haben wir das tradierte deutsche Gesellschaftsrecht, welches Gesellschaftern einer Personengesellschaft und Mitgliedern einer Genossenschaft ein Kündigungsrecht einräumt, auf der anderen Seite die IFRS, die solche kündbaren Kapitalformen als Fremdkapital ansehen, weil vom Unternehmen ggf. Zahlungen zu leisten sind.

Zwar hat nun auch der IASB die Notwendigkeit einer Überarbeitung des entsprechenden Standards IAS 32 erkannt.

grundlegenden Überarbeitung der EK-/FK-Abgrenzung eingebunden.

#### **Accounting:**

Soll sich der Mittelstand mit einer Umstellung auf IFRS jetzt überhaupt beschäftigen oder empfehlen Sie zu warten, bis das langfristige Projekt zur Eigenkapitalabgrenzung abgeschlossen ist?

#### **Wiedmann:**

Der Mittelstand, und hier natürlich insbesondere die größeren international aktiven Unternehmen, sollten sich unbedingt mit den IFRS beschäftigen. Auch wenn eine Umstellung derzeit noch nicht in Betracht kommt, kann man zu nächst einmal von einer zunehmenden Angleichung nationaler Regelungen an internationale Entwicklungen ausgehen. Dies wird sich sicherlich auch bei der anstehenden Modernisierung des HGB zeigen. Auf die tradierten HGB-Regelungen jedenfalls wird sich in Zukunft kein Unternehmen mehr zurückziehen